

Klose & Seidel

== Bureau für Zeitungsausschnitte. ==
Berlin NO. 43, Georgenkirchplatz 21 I.

(Liest die meisten Zeitungen und ist das
bestorganisierte Bureau Deutschlands.)

Zeitung: **Hamburg. Correspondent**

Ort: **Hamburg.**

Datum:

4. April 1912

Gegen das Parsifal-Monopol. Gegen eine Verlängerung der Schutzfrist für den Parsifal, wie sie von der Familie Wagner erstrebt und vielfach unterstützt wird, aber im musikkliebenden Publikum nicht allzuvielen Freunden hat, wendet sich jetzt ein Führer der musikalischen Moderne, Arnold Schönberg, in dem neuen Konzertsachenbuch von Emil Guttmann. Er betont, daß Wagners Absicht, den geistig Höchststehenden einmal im Jahre einige Stunden der Weihe zu geben, sich deshalb heute nicht verwirklicht, weil fast nur der Kunstsnob aller Nationen und die in der Entwicklung zurückgebliebenen alten Wagnerianer nach Bayreuth kommen, aber nicht die vielen Künstler, Maler, Dichter und Studenten. Und dann müsse man an der Bewältigung der technischen Probleme des Parsifal in der ganzen Welt gleichzeitig arbeiten. Und das Bayreuther Prinzip, das den Parsifal den bedeutendsten Dirigenten vorenthält, führt beispielsweise dazu, daß Gustav Mahler nicht dazu kam, das Werk aufzuführen. Das kann Wagner nicht gewollt haben. Als prinzipiell Wichtigstes macht Schönberg gegen das Parsifal-Monopol geltend, daß ein Stil nicht entstehen kann, wenn man das Objekt, an dem er sich entwickeln soll, der Einwirkung des Lebendigen entzieht. Das Kunstwerk benimmt sich da, wie man sich 1890 benahm, während der Hörer empfindet, wie man 1912 empfindet. Schönberg schlägt vor, die Aufführung des Parsifal nur an Festtagen zu gestalten, wie es mit Liszts Heiliger Elisabeth geschieht. Wie sieht es nun mit dem Autorenrecht? fragt Schönberg. Er meint, es erklicke nach dreißig Jahren nicht deshalb, damit unbemittelten Kunstfreunden die Werke billig zugänglich gemacht werden, sondern weil die anderen Verleger nicht zuschauen wollen, wie bloß einer den Gewinn an einem gutgehenden Autor hat. Schönberg fordert: Das Recht eines Autors an den Erträgnissen seiner Werke werde jedem andern Eigentumsrecht gleichgestellt. Der Autor oder dessen Erben können damit umgehen, wie mit jedem andern Eigentum. Das Recht, es zu vererben, gelte solange, wie für anderes Eigentum ein Erbrecht gilt. Dagegen ist dreißig Jahre nach dem Tode des Autors der Nachdruck und die Auf-führung jedem gestattet, der an die Erben oder deren Bevoll-mächtigten die eventuell gesetzlich festzulegenden Erträgnisteile abliefern.